

# **Fachliche Weisungen**

# Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I § 16 SGB I Antragstellung



# Änderungshistorie

## Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 16 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen.
- Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

# Fassung vom 20.06.2012

- Anpassung der Aussagen zur Rücknahme von Anträgen (vgl. GA Punkt 3.2)
- Redaktionelle Änderungen und rechtliche Aktualisierungen

# Gesetzestext

# § 16 SGB I Antragstellung

- (1) <sub>1</sub>Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. <sub>2</sub>Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) <sub>1</sub>Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. <sub>2</sub>Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

# Inhaltsverzeichnis

| 1.                              | Vorauss                         | etzungen                           | 1 |
|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|---|
|                                 | 1.1 Antrag                      | g                                  | 1 |
|                                 | 1.1.1                           | Definition                         | 1 |
|                                 | 1.1.2                           | Voraussetzung                      | 1 |
|                                 | 1.1.3                           | Wirksamkeit                        | 1 |
|                                 | 1.1.4                           | Inhalt                             | 1 |
|                                 | 1.1.5                           | Rücknahme und Verbrauch            | 1 |
|                                 | 1.1.6                           | Formfreiheit                       | 1 |
|                                 | 1.2 Zuständiger Leistungsträger |                                    | 1 |
| 1.3 Entgegennahmen von Anträgen |                                 |                                    | 2 |
|                                 | 1.4 Unver                       | rzügliche Weiterleitung            | 2 |
|                                 | 1.5 Zugar                       | ngsfiktion Abs. 2 Satz 2           | 2 |
|                                 | 1.6 Hinwii                      | rkungspflichten gem. Abs. 3        | 2 |
| 2.                              | Verfahre                        | en                                 | 2 |
| 3.                              | Besonde                         | erheiten                           | 2 |
|                                 | 3.1. Wied                       | erholte Antragstellung, § 28 SGB X | 2 |
| 3.2 Rücknahme von Anträgen      |                                 |                                    | 3 |
|                                 | 3.3 Resor                       | ndere Vorschriften im SGR III      | 3 |

# 1. Voraussetzungen

# 1.1 Antrag

#### 1.1.1 Definition

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige und auf eine Leistung (der BA) gerichtete Willenserklärung des Antragstellers, die mit Eingang beim Leistungsträger wirksam gestellt ist.

#### 1.1.2 Voraussetzung

Eine Antragstellung setzt die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit des Antragstellers, das heißt grundsätzlich die Vollendung des 15. Lebensjahres gem. § 36 voraus. (siehe im Einzelnen FW zu § 36).

#### 1.1.3 Wirksamkeit

Maßgeblich ist der Zugang beim Leistungsträger, § 130 BGB gilt entsprechend. Willenserklärungen, die erst nach dem Tod des Antragstellers bei der AA eingehen, sind unwirksam.

#### **1.1.4** Inhalt

Die Vorschrift gilt sowohl für Anträge auf Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) als auch für alle anderen Anträge, mit denen Rechte und Pflichten im Sozialrecht begründet oder verändert werden.

Unabhängig vom Wortlaut des Antrags orientiert sich der Inhalt am wirklichen Willen des Antragstellers. Der Leistungsträger muss die Willenserklärung gem. § 133 BGB entsprechend auslegen.

#### 1.1.5 Rücknahme und Verbrauch

Ein Antrag kann bis zur Wirksamkeit der Verwaltungsentscheidung zurückgenommen werden. Ein Antrag ist verbraucht, wenn darüber bestandskräftig entschieden worden ist.

#### 1.1.6 Formfreiheit

Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden (persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax usw.). Die Verwendung eines Antragsformulars ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines Antrags.

Ein reines Auskunftsersuchen ist keine Antragstellung. Ist jedoch für die AA infolge eines Beratungsersuchens offensichtlich, dass ein Anspruch auf eine Sozialleistung gegeben sein kann, ist auf eine Antragstellung hinzuweisen. Dies ist zu dokumentieren. Wird dies unterlassen, kann ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht kommen (FW § 14 SGB I, Punkt 3.1.2).

#### 1.2 Zuständiger Leistungsträger

Anträge auf Sozialleistungen sind grundsätzlich beim örtlich, sachlich und organisatorisch zuständigen Leistungsträger zu stellen.

BA Zentrale, GR22 Seite 1 von 3

Stand: 09.12.2019

**Achtung:** Für SGB III-Leistungen ist generell die AA zuständiger Leistungsträger, unabhängig davon, in welcher organisatorischen Einheit die Antragstellung erfolgt.

## 1.3 Entgegennahmen von Anträgen

Anträge sind von allen Sozialleistungsträgern, die für Leistungen nach §§ 18 - 29, allen Gemeinden und von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland entgegenzunehmen. Sozialleistungsträger in diesem Sinne sind auch die Stellen, die für die Gewährung der in § 68 in Bezug genommenen Leistungen zuständig sind.

## 1.4 Unverzügliche Weiterleitung

Die Zuständigkeit ist von dem in Anspruch genommenen Leistungsträger zu prüfen. Stellt der Leistungsträger fest, dass er nicht zuständig ist, hat er den Antrag unverzüglich an den seines Erachtens nach zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Irrt er sich, muss der unzuständige Leistungsträger ebenfalls weiterleiten (mehrfache Weiterleitung); Besonderheiten gelten gemäß § 14 SGB IX bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe. Unverzüglich bedeutet hierbei ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB entsprechend.

Verstöße gegen die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen können einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (FW § 14, Punkt 3.1.2) oder einen Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB – Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden) zur Folge haben.

### 1.5 Zugangsfiktion Abs. 2 Satz 2

Die gesetzliche Fiktion regelt, von welchem Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen ist, wenn der Antrag nicht vom zuständigen Leistungsträger, sondern von einer in Abs. 1 Satz 2 genannten Stelle entgegengenommen worden ist. Geht der Antrag zuerst beim unzuständigen Leistungsträger ein, ist der Zeitpunkt des Eingangs bei diesem entscheidend für sämtliche materiell- und verfahrensrechtlichen Fristen.

#### 1.6 Hinwirkungspflichten gem. Abs. 3

Diese Nebenpflicht der Leistungsträger stellt einen Ausschnitt aus der allg. Beratungspflicht gem. § 14 im Hinblick auf Konstellationen mit antragsabhängigen Leistungen dar.

Hierzu hat die BA Antragsvordrucke mit entsprechenden Hinweisen und Merkblätter für die Antragsteller unter <a href="https://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> und "eServices" zur Verfügung gestellt.

#### 2. Verfahren

Mit den Hinwirkungspflichten des Leistungsträgers korrespondieren die Mitwirkungspflichten des Antragstellers nach §§ 60 ff.

#### 3. Besonderheiten

# 3.1. Wiederholte Antragstellung, § 28 SGB X

Eine Antragstellung kann nachgeholt werden, wenn von der Antragstellung abgesehen wurde, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, der abgelehnt oder nicht in der beantragten Höhe bewilligt wurde. Dies gilt auch, wenn eine bewilligte Leistung zu erstatten ist.

BA Zentrale, GR22 Seite 2 von 3

Stand: 09.12.2019

Der Antrag muss nach Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung innerhalb von sechs Monaten gestellt werden. Wurden die Fristen eingehalten, wirkt die nachgeholte Antragstellung bis zu einem Jahr zurück (§ 28 SGB X).

## 3.2 Rücknahme von Anträgen

Anträge auf Sozialleistungen können nur bis zur Bestandskraft der Bewilligungsentscheidung zurückgenommen werden (siehe hierzu Weitere Informationen SGB I und SGB X, <u>Punkt 5.5</u>).

#### 3.3 Besondere Vorschriften im SGB III

Für Anträge nach dem SGB III sind vorrangig die §§ 323 – 325 SGB III als spezialgesetzliche Regelungen zu beachten (siehe <u>FW Arbeitslosengeld, Anhang 1b; FW BAB, Anhang 3</u>).

BA Zentrale, GR22 Seite 3 von 3

Stand: 09.12.2019